

Zusätzliche private Altersvorsorge

Informationen für Beamtinnen/Beamte

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

dieses Informationsblatt ist **ausschließlich** an

- Empfänger/innen von Besoldung (**Beamtinnen/Beamte, Beamtenanwärter/innen und Richter/innen**),
- Empfänger/innen von Amtsbezügen¹,
- gleichgestellte Personen²,
- Beamtinnen/Beamte und Richter/innen, die für die Zeit einer anderweitigen Beschäftigung unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt wird, und an
- Personen im vorstehenden Sinne, die die anerkannten Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen,
- Personen, die eine Versorgung wegen vollständiger Dienstunfähigkeit aus einem der von der Niveauabsenkung durch die Versorgungsreform 2001 betroffenen Alterssicherungssysteme beziehen (z.B. Beamtenversorgung), wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung der Leistungsbezieher einer der vorgenannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat³,

gerichtet, wenn sie einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag (Stichwort: „**Riesterrente**“) abgeschlossen haben bzw. einen solchen Vertrag noch abschließen werden. Dieses Informationsblatt richtet sich nicht an Arbeiterinnen/Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen!

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001⁴ sind Empfänger/innen von Besoldung bzw. von Amtsbezügen oder gleichgestellte Personen in die staatlich geförderte private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG)⁴ einbezogen worden. Beurlaubte Beamtinnen/Beamte und Richter/innen, die unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist, sind für die Zeit einer Beschäftigung in die Förderung einbezogen worden.

Durch Artikel 1 des Eigenheimrentengesetzes (EigRentG) wurden die zum letzten Spiegelpunkt genannten Personen³ in den förderungsberechtigten Personenkreis des § 10a EStG aufgenommen, weil diese Personen gehindert sind, weitere Anwartschaften auf Altersversorgung aufzubauen.

1 Soweit das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (Absenkung des Versorgungsniveaus) vorsieht.

2 Sonstige rentenversicherungsfreie Beschäftigte (bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes usw.), denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Voraussetzung ist, dass das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.

3 Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG) vom 29. Juli 2008 (BGBl. 2008 I Seite 1509 vom 31. Juli 2008)

4 Rechtsgrundlagen für die zusätzliche private Altersvorsorge: Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310); Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403); Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58), Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427).

Für Altersvorsorgeverträge können Sie eine staatliche Förderung in Form einer Zulage und ggf. im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung einen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Ihr Altersvorsorgevertrag muss dafür speziell geeignet sein. In Frage kommen nur Altersvorsorgeverträge, die durch die Zertifizierungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifiziert worden sind.

Haben Sie einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, hat Ihr Personalservice im Rahmen des Zulageverfahrens die Aufgabe, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Daten zu übermitteln (für Versorgungsempfänger wegen Dienstunfähigkeit tritt an die Stelle des Personalservice die Versorgung anordnende Stelle). Der ZfA gegenüber muss mitgeteilt werden, dass Sie zum begünstigten Personenkreis gehören und wie hoch Ihr Bruttoeinkommen im vergangenen Kalenderjahr war. Wurde Ihnen Kindergeld ausgezahlt, so werden der ZfA kinderbezogene Daten übermittelt. Für die Weitergabe und Verwendung Ihrer Daten bei der ZfA für das Zulageverfahren bedarf es Ihrer **Einwilligung** (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Einkommensteuergesetz). Sofern Sie unter Wegfall der Besoldung beurlaubt sind und Ihre Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt ist, richten Sie Ihre Einverständniserklärung bitte an Ihren derzeitigen Arbeitgeber, der zur Zahlung Ihres Arbeitsentgelts verpflichtet ist.

Gehörten Sie als Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit vor Beginn der Versorgung zum begünstigten Personenkreis und wechselt die zuständige Stelle (§ 81a EStG) wegen des Versorgungsbezugs, müssen Sie gegenüber Ihrer die Versorgung anordnenden Stelle eine schriftliche Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten an die ZfA erteilen. Das gilt selbst dann, wenn Sie zuvor in Ihrem aktiven Dienstverhältnis bei Ihrem Personalservice eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Haben Sie einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, dann bitte ich Sie, eine Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zu erteilen, damit das Zulageverfahren für Sie durchgeführt werden kann. Ein Formular für die Erteilung Ihrer Einwilligung ist diesem Informationsschreiben beigelegt.

Termine: Bitte erteilen Sie Ihre Einwilligung bei Vertragsbeginn bei Ihrem Personalservice bzw. bei Ihrer Pensionsstelle, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt. Die Einwilligung können Sie vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, widerrufen.

Versicherungsnummer bzw. Zulagenummer

Für die Zuordnung der Daten bei der ZfA werden Versicherungsnummern oder Zulagenummern verwendet. Bitte geben Sie deshalb im beigelegten Formular **Ihre Versicherungsnummer aus der gesetzlichen Rentenversicherung** an, wenn Sie bereits einmal in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren (z.B. frühere Beschäftigung, Wehrdienst etc.). Existiert keine Versicherungsnummer, so wird die Zuordnung mit einer Zulagenummer vorgenommen. Bitte geben Sie dann Ihre **Zulagenummer** an. Wurde für Sie bislang auch noch keine Zulagenummer vergeben, so können Sie die Vergabe einer Zulagenummer über Ihren Personalservice bei der ZfA beantragen. Die Beantragung einer Zulagenummer kann nur über Ihren Personalservice vorgenommen werden, denn eine direkte Beantragung ihrerseits bei der ZfA ist nicht möglich. Das Formular sieht die Beantragung einer Zulagenummer vor.

Wer nimmt die Überweisung der Beiträge auf den Anlagevertrag vor?

Die Überweisung der Beiträge auf Ihren Anlagevertrag müssen Sie selbst vornehmen. Eine direkte Abführung Ihrer Beiträge von Ihren Nettobezügen – vergleichbar mit vermögenswirksamen Leistungen – kann nicht vorgenommen werden.

Weitere Informationen zum Zulageverfahren:

Kindererziehungszeiten

Während der Kindererziehung gehören Sie weiterhin zum begünstigten Personenkreis, wenn Sie im Falle einer Rentenversicherungspflicht eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Anspruch nehmen könnten. Die Kindererziehungszeit beginnt gemäß § 56 Abs. 5 SGB VI nach Ablauf des Monats der Geburt und endet grundsätzlich nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

Was bedeutet „Zertifizierung“?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zulage ist u.a. die Zertifizierung des Vertrages durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages stellt die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen fest, denn nur zertifizierte Produkte erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Förderung. Bitte beachten Sie: Die Zertifizierung trifft keinerlei Aussage über die Güte des Anlageproduktes!

Zulageverfahren

Die ZfA setzt die Zulage fest und veranlasst die Zahlung an den Anbieter. Dieser hat die Zulage unverzüglich Ihrem Altersvorsorgevertrag gutzuschreiben. Grundlage hierfür sind Daten des Instituts bzw. Unternehmens, bei dem Sie Ihren Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, und die übermittelten Angaben Ihres Personalservice.

Wo und wann ist die Zulage zu beantragen?

Die Zulage ist über den Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages bei der ZfA zu beantragen. Die Anbieter stellen entsprechende Formulare bereit. Der Zulageantrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einzureichen. Sie können den Anbieter bis auf Widerruf schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (sog. Dauerzulageantrag).

Was macht die ZfA mit den Einkommensangaben und mit den Kindergelddaten?

Die Zulagenförderung gliedert sich in eine Grundzulage und in eine Kinderzulage für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird. Die ZfA legt die Höhe der Grundzulage für Ihren Altersvorsorgevertrag fest und prüft außerdem, ob Sie Kindergeld erhalten haben und Ihnen deshalb Kinderzulagen zu gewähren sind.

Die von Ihnen für maximal zwei Altersvorsorgeverträge erbrachten Eigenleistungen bilden zusammen mit den Zulagen den sog. Altersvorsorgeaufwand. Um ungekürzte Zulagen erhalten zu können, müssen Sie den sog. Mindesteigenbeitrag für Ihren Altersvorsorgevertrag aufgebracht haben. Der Mindesteigenbeitrag betrug im Kalenderjahr 2007 **3% Ihrer Besoldung⁵** (Bruttobezüge) **des Vorjahres** abzüglich der zu gewährenden Grund- und ggf. Kinderzulagen; er beläuft sich mindestens auf die Höhe des sog. Sockelbeitrags. Der vorstehende Mindesteigenbetrag hat sich ab dem Kalenderjahr 2008 auf **4%** erhöht. Der Altersvorsorgeaufwand ist jedoch der Höhe nach begrenzt (im Jahr 2007 maximal 1.575 € und ab 2008 maximal 2.100 €).

⁵ Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Gehaltsnachweisen des Personalservice. Für die Berücksichtigung bei der Zulagenberechnung gehören zur Besoldung das Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBesG), ferner Anwärterbezüge, jährliche Sonderzahlungen, vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BBesG) und der Altersteilzeitzuschlag (§ 1 Altersteilzeitzuschlagsverordnung i. V. m. § 6 Abs. 2 BBesG), nicht hingegen Auslandsdienstbezüge i.S.d. § 52 ff. BBesG. Die Höhe der Amtsbezüge richtet sich nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften.

	2007	ab 2008
Altersvorsorgeaufwand Grundlage: Besoldung ⁴ (Bruttobezüge) des Vorjahres	3 %	4 %
Grundzulage	114 €	154 €
Berufseinsteiger-Bonus Allen Förderberechtigten, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird einmalig eine um 200 € erhöhte Grundzulage gezahlt (§ 84 EStG)	-	200 € (einmalig)
Kinderzulage je Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld <u>ausgezahlt</u> wird	138 €	185 € bzw. 300 €, sofern das Kind nach dem 31.12.2007 geboren ist
Sockelbetrag Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, so ist er als Mindesteigenbeitrag zu leisten, um die ungekürzte Zulage erhalten zu können.	60 €	60 €
Maximal förderfähiger Altersvorsorgeaufwand	1.575 €	2.100 €

**Altersvorsorgeaufwand (im Jahr 2007 maximal 1.575 €) abzüglich Zulagen = Mindesteigenbeitrag,
Altersvorsorgeaufwand (ab 2008 maximal 2.100 €) abzüglich Zulagen = Mindesteigenbeitrag**

Die staatliche Förderung wird jeden steuerpflichtigen Ehegatten gewährt, der zum Zulage begünstigten Personenkreis gehört (dazu gehören neben den Beamtinnen/Beamten usw. insbesondere die rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen). Gehört nur ein Ehegatte zum Zulage begünstigten Personenkreis, ist der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn er einen auf seinen Namen lautenden begünstigten eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat (§ 79 Satz 2 Einkommensteuergesetz).

Die Anbieter werden Sie entsprechend beraten.

Beispiel

Herr Regierungsdirektor Müller, ledig, ohne Kinder, zahlt im gesamten Kalenderjahr **2009** eigene Beiträge in Höhe von 2.500 € auf seinen Altersvorsorgevertrag ein. Im Vorjahr (2008) hatte Herr Müller Besoldungsbezüge in Höhe von 60.000 €.

Eigene Beiträge 2009	2.500 €
Höhe der Besoldungsbezüge im Vorjahr (2008)	60.000 €
Altersvorsorgeaufwand im Veranlagungszeitraum 2009 in Höhe von 4 % (vgl. Tabelle auf Seite 3)	2.400 €
Sockelbetrag (vgl. Tabelle auf Seite 3)	60 €
Begrenzung des zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwands 2009 (vgl. Tabelle auf Seite 3)	2.100 €
Zulage für das Jahr 2009 (vgl. Tabelle auf Seite 3)	154 €
Kinderzulagen	0 €
Mindesteigenbeitrag	1.946 €
ungeförderter Eigenbeitrag	554 €

Der zu leistende Mindesteigenbeitrag für die maximale Förderung beläuft sich auf 1.946 € (2.100 € - 154 € Zulage). Da Herr Müller eigene Beiträge in dieser Höhe erbracht hat, steht ihm die volle Zulage in Höhe von 154 € zu.

Berufseinsteiger-Bonus

Sofern Sie zu Beginn des Beitragsjahres (§ 88 EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von 200 Euro. Die erhöhte Grundzulage wird einmalig für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr gezahlt, für das Sie die Altersvorsorgezulage beantragen. Für diese Erhöhung brauchen Sie keinen gesonderten Antrag zu stellen.

Der Mindesteigenbeitrag wird nicht vollständig erbracht

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig erbracht, kann die Förderung nur zum Teil in Anspruch genommen werden. Zahlt Herr Müller im o.g. Beispiel z.B. 300 € eigene Beiträge im Jahr 2009, so beträgt die Zulage 23,75 € (15,42 % von 154 € Zulage, denn 300 € entsprechen 15,42 % des Mindesteigenbeitrags in Höhe von 1.946 €).

Die Kürzung bezieht sich auch auf den in der erhöhten Grundzulage enthaltenen einmalig zu gewährenden Erhöhungsbetrag. Eine Nachholungsmöglichkeit des gekürzten Erhöhungsbetrages in späteren Beitragsjahren gibt es nicht.

Steuerliche Förderung - Sonderausgabenabzug

Unabhängig von der Begünstigung Ihres Altersvorsorgebeitrages durch Zulagen können Sie Ihre Altersvorsorgebeiträge (zuzüglich der Grund- und Kinderzulagen) im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben (unabhängig von den sonstigen Vorsorgeaufwendungen) geltend machen (§ 10a Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Der Sonderausgabenabzug beträgt in dem Kalenderjahr 2007 für Ihren Altersvorsorgevertrag höchstens 1.575 €. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen schrittweisen Anhebung des Sonderausgabenabzugs beträgt dieser ab dem Kalenderjahr 2008 höchstens 2.100 €.

Das Finanzamt nimmt eine Günstigerprüfung vor. Ergibt sich durch den Sonderausgabenabzug ein höherer steuerlicher Vorteil als Ihnen bereits durch die Zulage ausgezahlt wurde, so wird Ihnen die bestehende Differenz vom Finanzamt ausbezahlt.

Die vorstehenden Ausführungen können nur einen allgemeinen Überblick vermitteln und sind unverbindlich.

Bitte wenden Sie sich für weitergehende Informationen und Beratungen an die Institute bzw. Unternehmen, die Altersvorsorgeverträge anbieten, an Verbraucherberatungsstellen etc.

Bei Fragen zum beiliegenden Vordruck „Zulageverfahren für die zusätzliche private Altersvorsorge“ wenden Sie sich bitte an Ihren Personalservice.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ihr Personalservice/Ihre Pensionsstelle